

Religion unterrichten in Thüringen

von
Michael Wermke

1. Entwicklungen in der Schulpolitik in Thüringen und im Bereich der Thüringischen Landeskirche

Die Einführung des konfessionellen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach im Freistaat Thüringen nach der Wende 1989 war alles andere als eine Selbstverständlichkeit.¹ Die verschiedenen Positionen zwischen den beteiligten Interessensgruppen – Kirchenleitungen, Pastorenschaft, Landesregierung, Schulen, Lehrkräfte, Elternschaft – waren auch in sich häufig widersprüchlich. Sahen die einen die Chance, nach einem über vierzig Jahre währenden politischen Oktroi von Erziehung und Bildung endlich eine Schule frei jeglicher Ideologisierung zu begründen, erkannten andere nun gerade in der Beteiligung der Kirchen einen Garanten für die Entwicklung eines freiheitlich-demokratischen Schulwesens. Während insbesondere auf Seiten vieler Pastoren, die als Kinder unter den schikanösen Behandlungen in der DDR-Schule gelitten hatten, eine Rückkehr in die Schulen nunmehr als Lehrkräfte undenkbar erschien, wollten andere die Chance nutzen, einen Religionsunterricht zu etablieren, der der spezifischen religiösen und konfessionellen Situation in Thüringen angemessen erschien. In den Schulen stießen die Pläne für die Einführung eines Religionsunterrichts in der überwiegend nicht konfessionell gebundenen Lehrerschaft auf weitgehende Ablehnungen, während sich hier die neu eingesetzten Schulleitungen und auch die zuständigen Ministerien durchaus aufgeschlossener zeigten. Mit dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik und mit der damit verbundenen Übernahme der grundgesetzlichen Regelungen zum Religionsunterricht auch in Ostdeutschland wurde die Diskussion zwischen den divergierenden Standpunkten, sofern diese zwischenzeitlich überhaupt aufgenommen werden konnte, abrupt abgebrochen. So finden sich heute immer noch Pastoren und christliche Eltern, die einen ‚staatlichen‘ Religionsunterricht ablehnen. Bedenklicher ist die distanzierte Haltung vieler Schulkollegien gegenüber dem Religionsunterricht und den Religionslehrkräften. Bis heute erscheinen im Bewusstsein vieler Lehrkräfte Religion und Religionsunterricht als ein etwas verspätetes Relikt einer vormodernen Epoche.²

Auf den unterschiedlichen Kirchenleitungsebenen verdienen die staatlichen Religionslehrer und auch der Religionsunterricht eine größere Aufmerksamkeit. Durch die Einführung der hauptamtlichen kirchlichen Schulbeauftragten auf dem Gebiet der Thüringer Landeskirche Mitte der 1990er Jahre hat sich eine wichtige Schnittstelle zwischen Kirche, regionaler Schulverwaltung, kirchlichen Fortbildungseinrichtungen und der Religionslehrerschaft ergeben. Insgesamt ist das derzeitige Verhältnis zwischen der Thüringer Landeskirche bzw. der EKM und dem thüringischen Kultusministerium jedoch außerordentlich angespannt: Gegen den Einspruch der Landeskirche bemüht sich das Kultusministerium, die Anzahl der kirchlichen Mitarbeiter im Schuldienst radikal zu reduzieren – die dadurch frei werdenden Unterrichtsstunden werden durchaus von staatlichen Religionslehrkräften übernommen, allerdings nicht immer mit deren Zustimmung. Auf religionspädagogischer Seite bedarf es in Praxis und

1 Zur Einführung des Religionsunterrichts in Thüringen vgl. GROßE 2006 i.V. Ludwig Große war zu jener Zeit der für Bildungsfragen zuständige Dezernent in der Thüringer Landeskirche. Zur Einführung des Religionsunterrichts im Freistaat Thüringen vgl. auch GROßE 1994; EPTING 1998; PETZOLD 2003; NEUSCHÄFER 2003. Eine Literaturübersicht zum Religionsunterricht und zur religionspädagogischen Forschung mit Schwerpunkt in Thüringen findet sich in LEEWE / NEUSCHÄFER 2006, 177-185.

² Zum Verständnis von Religion im Alltagsbewusstsein der ehemaligen DDR-Bevölkerung kurz nach der Wende vgl. DANG 1992.

Theorie dringend einer Verhältnisbestimmung zwischen den kirchlichen Bildungsangeboten, v.a. im Bereich der Christenlehre und des schulischen Religionsunterrichts.

2. Die rechtliche Stellung des Religions- und Ethikunterrichts im Freistaat Thüringen

Mit dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik und damit zum Geltungsbereich des Grundgesetzes wurden die in GG Art. 7 enthaltenen Bestimmungen für den Religionsunterricht auch für Ostdeutschland gültig. In den einzelnen neuen Bundesländern gestaltete sich die rechtliche Implementation des Religionsunterrichts unterschiedlich. In den mitteldeutschen Bundesländern entschied man sich in Sachsen-Anhalt für ein Fächergruppenmodell, während in Sachsen und Thüringen der konfessionelle Religionsunterricht eingeführt wurde.³

Der einschlägige Artikel im 1993 erlassenen Thüringer Schulgesetz zum Religions- und Ethikunterricht entspricht weitgehend den Bestimmungen, wie sie auch in den westdeutschen Flächenbundesländern gelten.⁴ Für die konfessionsgebundenen Schüler stellt der Religionsunterricht in ihrer Konfession den Regelfall dar; Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind zur Teilnahme am Ethikunterricht verpflichtet.⁵ Auffällig ist, dass sich diese Verpflichtung aus der Nicht-Teilnahme am Religionsunterricht ableitet, obgleich doch die Mehrheit der Schüler in Thüringen nicht konfessionell gebunden ist.

Unschärf gefasst ist die Bedeutung von Religion und Christentum in den schulrechtlichen Bestimmungen für den Ethikunterricht. Es wird in § 46 ‚Religionsunterricht und Ethikunterricht‘ des Thüringer Schulgesetzes darauf hingewiesen, dass das Fach über die Wahrung der weltanschaulichen Neutralität hinaus die „Pluralität der Bekenntnisse und Weltanschauungen“ zu berücksichtigen habe. Der Ethikunterricht soll demnach nicht ein bloßes atheistisches Gegenbild zum Religionsunterricht abgeben. Vielmehr ist dieser Unterricht „den sittlichen Grundsätzen, wie sie im Grundgesetz niedergelegt sind“, verpflichtet, ohne dass allerdings deutlich wird, inwieweit hier den in den Bestimmungen des Grundgesetzes enthaltenen und in der Gesellschaft nach

³ Vgl. im Einzelnen ZILLER 2004.

⁴ Vgl. NEUSCHÄFER 2003.

⁵ Der Artikel § 46 ‚Religionsunterricht und Ethikunterricht‘ aus dem Thüringer Schulgesetz lautet:

(1) Religionsunterricht und Ethikunterricht sind in den staatlichen Schulen ordentliche Lehrfächer [...].

(2) Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach für alle Schüler, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen oder der Religionsgemeinschaften erteilt. Zur Erteilung des Religionsunterrichts bedürfen die Lehrer der Berufung durch die Kirchen oder Religionsgemeinschaften. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen. Über die Teilnahme am Religionsunterricht entscheiden die Eltern oder die Schüler, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben. Näheres wird durch Vertrag zwischen dem Land Thüringen und den betreffenden Kirchen oder Religionsgemeinschaften geregelt.

(3) Auf Wunsch der Eltern können Schüler, die keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, am Religionsunterricht teilnehmen, wenn die Zustimmung der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft vorliegt; dies gilt entsprechend für Schüler, für deren Religionsgemeinschaft Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach nicht eingerichtet ist. Sofern Schüler das 14. Lebensjahr vollendet haben, entscheiden sie anstelle der Eltern selbst.

(4) Der weltanschaulich neutrale Ethikunterricht ist ordentliches Lehrfach für alle Schüler, die keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören und die auch nicht gemäß Absatz 3 am Religionsunterricht teilnehmen. Der Ethikunterricht dient dem kritischen Verständnis von gesellschaftlich wirksamen Wertvorstellungen und Normen als Grundlage verantwortlichen Urteilens und Handelns. Sein Inhalt orientiert sich an den sittlichen Grundsätzen, wie sie im Grundgesetz niedergelegt sind. Im übrigen berücksichtigt er die Pluralität der Bekenntnisse und Weltanschauungen.

(5) Schüler, die gemäß Absatz 2 Satz 5 nicht am Religionsunterricht teilnehmen, nehmen am Ethikunterricht teil.

wie vor vorhandenen sittlich-religiösen Vorstellungen aus dem jüdisch-christlich Glaubensverständnis Rechnung getragen wird. Auch der im Schulgesetz niedergelegte Erziehungs- und Bildungsauftrag versucht der Tatsache einer atheistischen Mehrheitsgesellschaft Rechnung zu tragen, ohne dabei die Vorstellung einer christlichen Fundierung der deutschen Gesellschaft aufzugeben. Allerdings geschieht dies um den Preis einer reduktionistischen Sichtweise des Christentums als ethisches Leitkonzept. Während es beispielsweise im Bildungsauftrag im Niedersächsischen Schulgesetz (§ 2) heißt, dass die Schule „die Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage des Christentums, des europäischen Humanismus und der Ideen der liberalen, demokratischen und sozialen Freiheitsbewegungen weiterentwickeln“ solle, findet sich im Bildungsauftrag des Thüringer Schulgesetzes (§ 2) lediglich der Hinweis auf die ethische Bedeutung des Christentums; so solle die Schule ihre Schüler darauf vorbereiten, „sich im Geiste des Humanismus und der christlichen Nächstenliebe für die Mitmenschen einzusetzen.“⁶

Welche Bedeutung Religion und Christentum im Religions- und Ethikunterricht spielen, zeigt sich in den jeweiligen Thüringer Lehrplänen. So ist beiden Fächern die Behandlung der christlichen und auch der jüdischen, islamischen und asiatischer Religionen vorgegeben. Inhaltliche Überschneidungen sind erkennbar; verschieden sind jedoch die Begründungen für die Thematisierung von Religion(en) im Unterricht und damit auch die didaktisch-methodische Zugangsweisen zu diesem Inhalt.

So heißt es im Lehrplan für die Evangelischer Religionslehre für die Sekundarstufe I:

„Allgemeines Ziel des Faches Evangelische Religionslehre ist es, zusammen mit Schülern ihrer jeweiligen Altersstufe gemäß Religion als ein menschliches Grundphänomen zu erschließen und ihre Deutung von Welt- und Menschsein zu entfalten. Die biblische Botschaft spricht alle Dimensionen des Menschseins an und weist zugleich darüber hinaus. Sie lädt Lehrende und Lernende ein zu einem vertrauenden Glauben auf die Zusage des Heils in Jesus Christus, wodurch ein neues Verhältnis zu sich selbst, zum Anderen und zur Welt eröffnet werden kann.“⁷

Für den Ethikunterricht wird folgende Zielstellung hervorgehoben:

„Jugendliche begegnen in ihrer Lebenswelt einer Fülle von Wirklichkeits- und Weltdeutungen sowie verschiedenen Religionen.“ Sie sollen „aus den Bereichen Philosophie und Religionskunde Orientierungswissen für die eigene Lebensgestaltung“ erwerben. „Die Schüler müssen Kenntnisse von Religionen und Weltbildern sowie von religiösen und nichtreligiösen Begründungen sittlichen Handelns erwerben. Sie sollen erkennen, dass es für das Zusammenleben von Menschen nicht unwesentlich ist,

⁶ Der Artikel § 2 ‚Gemeinsamer Auftrag für die Thüringer Schulen‘ aus dem Thüringer Schulgesetz lautet:

(1) Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule in Thüringen leitet sich ab von den grundlegenden Werten, wie sie im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und in der Verfassung des Freistaats Thüringen niedergelegt sind. Die Schule erzieht zur Achtung vor dem menschlichen Leben, zur Verantwortung für die Gemeinschaft und zu einem verantwortlichen Umgang mit der Umwelt und der Natur. Sie pflegt die Verbundenheit mit der Heimat in Thüringen und in Deutschland, fördert die Offenheit gegenüber Europa und weckt das Verantwortungsgefühl für alle Menschen in der Welt. Wesentliche Ziele der Schule sind die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen, die Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten, die Vorbereitung auf das Berufsleben, die Befähigung zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zur Mitgestaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie zum bewussten, selbstbestimmten und kritischen Umgang mit Medien, die Erziehung zur Aufgeschlossenheit für Kultur und Wissenschaft sowie die Achtung vor den religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer. Die Schüler lernen, ihre Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Solidarität und der Toleranz sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter zu gestalten. Dabei werden die Schüler darauf vorbereitet, Aufgaben in Familie, Gesellschaft und Staat zu übernehmen und dazu angehalten, sich im Geiste des Humanismus und der christlichen Nächstenliebe für die Mitmenschen einzusetzen.

⁷ THÜRINGER KULTUSMINISTERIUM 1999, 7.

welche letzten Orientierungen die Menschen haben und dass die Unvereinbarkeit von Wertvorstellungen zu Konflikten führt.“⁸

So stellt Susanne Jeuk, Fachleiterin für den Evangelischen Religionsunterricht in Jena, in einem Vergleich der Lehrplanvorgaben im Sekundarstufenbereich I resümierend fest:

„In beiden Lehrplänen wird etwas über Religion als eine Möglichkeit der Welt- und Wirklichkeitsdeutung ausgesagt, die Konsequenzen hat für das sittliche Handeln der Menschen und das eigene Selbstverständnis, das Verhältnis zu seinen Mitmenschen und der eigenen Weltsicht. In beiden Fällen ist entscheidend oder zumindest nicht unwesentlich, welche letzte Orientierung der Mensch hat. Im Religionsunterricht fokussiert dies der ‚vertrauende Glaube auf die Zusage des Heils in Jesus Christus‘, während der Ethikunterricht einer weltanschaulichen Neutralität verpflichtet ist.“⁹

Die Frage, welche Bedeutung die unterschiedlichen rechtlichen Vorgaben im Schulgesetz und in den Lehrplänen für die konkrete didaktisch-methodische Gestaltung des Ethik- bzw. Religionsunterrichts tatsächlich besitzen, bedarf noch der empirischen Klärung.¹⁰ Die Frage, inwieweit im Religionsunterricht die christliche Religion in ihrer gelehrten wie gelebten Gestalt präsentiert wird, wäre dann genauso zu klären wie die Annahme, im Ethikunterricht werde über Religion und Christentum vornehmlich unter pejorativen Vorzeichen unterrichtet.¹¹

Die Revision der Lehrpläne für Evangelische Religionslehre steht an. Zur Vorbereitung der Überarbeitung des gymnasialen Lehrplans fand im Oktober 2004 ein Lehrplansymposium in Kooperation zwischen dem Pädagogisch-Theologischen Zentrum Neudietendorf und der Theologischen Fakultät der Universität Jena statt. Im Vordergrund stand die Frage, inwieweit auf Grundlage des sog. Thüringer Kompetenzmodells neue Standards und Kompetenzen im Bereich religiöser Bildung in Schule und Religionsunterricht weiter entwickelt werden können.

Der Thüringer Lehrplan für Evangelische Religionslehre¹² sieht für die Behandlung im Religionsunterricht am Gymnasium zentrale biblische, systematisch-theologische sowie kirchengeschichtliche Themen vor, die eingebettet sind in größere Lernfelder, wie *Leben in Beziehungen*, *Leben mit Kirche und Religion* oder *Von Gott reden*. Kontinuierlich setzen sich diese Lernfelder von Klasse 5 bis 9 fort und werden inhaltlich durch verschiedene Pflicht- und Wahlthemen konkretisiert. Dieses System von Pflicht- und Wahlthemen wird von den Religionslehrkräften im Grunde sehr positiv

⁸ THÜRINGER KULTUSMINISTERIUM 1999, 7, 9, 12.

⁹ JEUK 2006, 154.

¹⁰ In ihrem empirisch angelegten Forschungsprojekt ‚*Religion‘ im Ethik- und Religionsunterricht* geht Susanne Jeuk der Frage nach, wie sich Lehrer in den Fächern Religion und Ethik der Thematik ‚Religion‘ annehmen, von welchem persönlichen weltanschaulichen Hintergrund sie dabei ausgehen und welche Aspekte ihnen bei der Vermittlung der christlichen Religion konkret wichtig sind. Das Projekt wird in Kooperation mit der Professur für Religionspädagogik und dem Zentrum für Didaktik der Friedrich-Schiller-Universität Jena betreut.

¹¹ So stellt Marchlowitz 1998, 66-69, aufgrund ihrer Erfahrungen in der Ethiklehrerfort- und -weiterbildung in den 1990er Jahren fest: „Da das Fach Ethik zum größten Teil von kirchlich Ungebundenen unterrichtet wird, multipliziert sich hier – staatlich gefördert! – eine unreflektierte anti-religiöse Erziehung der DDR. Hinzu kommt, dass gerade solche LehrerInnen die Ethikausbildung absolvieren, denen ein Fach entzogen wurde, d.h. ehemalige LehrerInnen der Geschichte, der Polytechnik, des Russischen und im schlimmsten Fall ehemalige StaatsbürgerkundelehrerInnen. Wie objektiv religiöse Themen bei dieser Prägung dargeboten werden, überlasse ich der Vorstellungskraft der LeserInnen. So bekommt zu guter Letzt die anti-religiöse Erziehung der DDR durch den Ethikunterricht die Weihe der Neutralität.“

¹² Vgl. THÜRINGER KULTUSMINISTERIUM 1999; im folgenden JEUK / WERMKE o.J.

bewertet, lässt es doch einige Freiheiten und Spielräume für die individuelle Planung und Gestaltung des Religionsunterrichts zu. In der gymnasialen Oberstufe ist es überaus schwierig, neben den verbindlich vorgegebenen Pflichtthemen von Klasse 10 bis 12 auch auf einige der sieben Wahlthemen einzugehen.

Abgesehen von diesen inhaltlichen Vorgaben wird auch auf die Ausbildung und Entwicklung verschiedener Kompetenzen (Sach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz) Wert gelegt, die sowohl die Sicherung einer Grundbildung als auch die Entwicklung von Studierfähigkeit als übergeordnetes Ziel haben. Im Wesentlichen werden im Thüringer Lehrplan für Evangelische Religionslehre folgende Kompetenzen ausgewiesen, die beim Schüler ausgebildet werden sollen. Die Akzentuierungen innerhalb der einzelnen Kompetenzbereiche sowie das Herstellen von inhaltlichen Bezügen zwischen den einzelnen Themen und den verschiedenen Jahrgangsstufen obliegen allerdings an erster Stelle dem jeweiligen Lehrer.

Abb. 1: Lernkompetenzen im Religionsunterricht nach dem Thüringer Kompetenzmodell

Sach-	Methoden-	Selbst-	Sozial-Kompetenz
Sachkenntnisse	Interpretation / Auslegung biblischer Texte	Orientierung / Identitätsfindung	Verständnis und Achtung des Anderen
Problembewusstsein		religiöse Suche	Dialogfähigkeit
Urteilsfähigkeit	Umgang mit Quellen und Medien Diskussionsfähigkeit	kritische Auseinandersetzung mit sich selbst	Verantwortungsbewusstsein
Urteilsbildung			

Die Überarbeitung des Lehrplans wird sicherlich auf den bisherigen guten Erfahrungen aufbauen können; zu klären wäre, wie spezifisch religiöse Kompetenzen, wie eine spirituelle Kompetenz oder die religiöse Urteilskompetenz, weiter entwickelt werden können.¹³

3. Zur Entwicklung der Religionslehrerausbildung in Thüringen

In Thüringen wurden mit Beginn des Schuljahres 1991/92 als dem ersten der neuen Bundesländer schon ein Jahr nach dem Beitritt zur Bundesrepublik der evangelische Religionsunterricht gemeinsam mit dem katholischen und jüdischen Religionsunterricht sowie dem Fach Ethik als ordentliche Lehrfächer eingerichtet. Eine ausreichende Anzahl qualifizierter Religions- resp. Ethiklehrkräfte konnte nicht zur Verfügung stehen, so dass ein entsprechend hoher Bedarf die Folge war. Nachdem zunächst umfangreiche kirchliche und staatliche Weiterbildungsmaßnahmen für die religionspädagogische Ausbildung von staatlichen Lehrkräften und kirchlichen Mitarbeitenden eingeleitet wurden, konnten mit der Einrichtung einer Professur für Religionspädagogik an der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum Wintersemester 1991/92 eigene Studiengänge für das Fach *Evangelische Religionslehre* an Regelschulen und Gymnasien eingerichtet und die religions- bzw. gemeindepä-

¹³ Vgl. zur Lehrplandiskussion WERMKE 2005.

dagogischen Studienanteile im Pfarramtsstudium gestärkt werden.¹⁴ Im Bereich der Thüringischen Landeskirche wurden die Pastorinnen und Pfarrer sowie weitere kirchliche Mitarbeitende (Schulkatechetinnen) mit der Erteilung von Religionsunterricht betraut.¹⁵ Für das Fach problematisch und für die Religionslehrkräfte persönlich belastend ist der Umstand, dass viele von ihnen Religionsunterricht an unterschiedlichen Schulen zu erteilen haben. Die Möglichkeit, durch außerunterrichtliche Angebote eine religiöse Kultur in den Schulen („Religion in der Schule“) zu entwickeln, ist dadurch äußerst eingeschränkt.

Die Ausbildung für das Fach *Evangelische Religionslehre* an Grundschulen und Regelschulen begann in Erfurt an der damaligen Pädagogischen Hochschule mit Beginn des Sommersemesters 1992. Ende des Sommersemesters 1993 wurde die Kirchliche Hochschule Naumburg geschlossen. Ein Teil der Hochschulangehörigen wechselte an die neu gegründete Universität Erfurt bzw. an das dortige Martin-Luther-Institut (seit 2001) und wurde mit der Aufgabe der Ausbildung von Studierenden im Lehramt für Grundschulen und Regelschulen betraut.¹⁶

Parallel zum Aufbau der Lehramtsstudiengänge im Fach Evangelische Religionslehre wurden 1991 mit westdeutscher Unterstützung regionale Arbeitsgruppen zur Ausbildung von Multiplikatoren eingesetzt und ein Fort- und Weiterbildungsprogramm für staatliche und kirchliche Lehrkräfte aufgelegt. Im September 1992 wurde das Pädagogisch-Theologische Zentrum (PTZ) in Reinhardsbrunn gegründet, das dann schließlich in Neudietendorf angesiedelt wurde. Im Zuge der Föderation der Thüringischen Landeskirche und der Kirchenprovinz Sachsen schlossen sich Anfang 2005 das PTZ und das Pädagogisch-Theologische Institut Drübeck zum PTI der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts zusammen. Der Grundgedanke ‚ein PTI mit den beiden Standorten Drübeck und Neudietendorf‘ wird sich in Zukunft noch bewähren müssen. Der Tendenz zu einer Fusionierung beider Standorte wird durch eine landeskirchen- bzw. bundesländerübergreifenden Aufgabenverteilung innerhalb des PTI eher Vorschub geleistet. Für den Religionsunterricht entsteht u.U. die Gefahr, dass das fachpolitische Engagement und das Fort- und Weiterbildungsangebot des PTI den länderspezifischen Bedingungen des Religionsunterrichts in Thüringen und Sachsen nur bedingt gerecht werden kann.¹⁷

Über die Studienmotive und Studierenerwartungen von Studienanfängern, die im Fach Evangelische Theologie in Erfurt und Jena ihr Studium aufgenommen haben, liegen erste Untersuchungsergebnisse einer neueren Studie vor.¹⁸ Diese Studie ist Teil einer Langzeitstudie, mit der über einen Zeitraum von fünf Jahren Studierende nach

¹⁴ Die zum Wintersemester 1991/92 eingerichtete Professur wurde zunächst von Wilhelm Gräb vertreten; zum Sommersemester 1992 wurde Klaus Petzold und nach dessen Emeritierung 2002 Michael Wermke zum Sommersemester 2003 auf die Professur berufen; vgl. Neuschäfer 2006.

¹⁵ Pfarrerinnen und Pfarrer in Thüringen werden nach dem Pfarrerdienstgesetz zur Erteilung von Religionsunterricht aufgrund von Gestellungsverträgen verpflichtet, vgl. VEREINBARUNG ÜBER DIE GESTELLUNG KIRCHLICHER MITARBEITER FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT AN ÖFFENTLICHEN SCHULEN 2004.

¹⁶ Zum WS 2001/02 wurde Prof. Andrea Schulte auf die Professur für Religionspädagogik der Universität Erfurt berufen.

¹⁷ Auf diesem Hintergrund hat sich Anfang 2005 der Bildungspolitische Arbeitskreis für den Religionsunterricht in Thüringen gebildet, der sich aus Vertretern des PTI, Standort Neudietendorf, des Referats für Religionsunterricht im Kirchenamt der EKM und der beiden Studienstandorte in Erfurt und Jena zusammensetzt.

¹⁸ Vgl. SCHULTE / WERMKE 2006.

ihren Studienmotiven und religiösen Einstellungen befragt werden sollen. Die bisherige Datenbasis ist allerdings noch zu schmal, um für die einzelnen Pfarramts-, Lehramts- und Magisterstudiengänge zu gesicherten Befunden zu kommen. Die Fortführung der Untersuchungen ist daher notwendig. Die ersten Ergebnisse lassen bereits interessante Unterschiede erkennen:

- Für die Studienanfänger in Erfurt fällt dem in der Schule besuchten und selbst erlebten Religionsunterricht eine bedeutende Rolle für ihre Studien- bzw. Berufswahl zu; für viele ist er sogar das entscheidende Motiv, Theologie zu studieren.
- Für die Studienanfänger in Jena haben die Erfahrungen mit dem Religionsunterricht für die Studienwahlentscheidung eine geringere Bedeutung. Soziale Herkunft und kirchliche Orientierung spielen eine gewichtigere Rolle.

Auffällig ist, dass für die Studienwahl des pfarramtlichen Nachwuchses der Religionsunterricht von erkennbar nachgeordneter Bedeutung ist; die Pfarramtsstudierenden üben zudem die stärkste Kritik am Religionsunterricht. Ausschlaggebender für ihre Studienfachentscheidung sind eine kirchlich-religiöse Sozialisation und ein enger Gemeindebezug. Dieser Befund ist auf dem ersten Blick für die Kirche selbstverständlich ein gutes Zeichen. Ihr gelingt es, aus ihrem Bereich den pfarramtlichen Nachwuchs zu gewinnen. Dieses kann aber durchaus auch ambivalent bewertet werden. Denn er bedeutet mit anderen Worten, dass sich der pfarramtliche Nachwuchs *exklusiv* aus binnenkirchlichen Kreisen speist. Der Kirche wäre es dann bislang nicht gelungen, das Pfarramt als berufliche Option auch für bislang nichtkirchlich orientierte Klientel attraktiv zu gestalten bzw. die Kirche als akademisches Arbeitsfeld für andere, weniger kirchlich orientierte gesellschaftliche Kreise zu öffnen. Dies würde den Schluss nahe legen, dass die gesellschaftliche Öffnung der Kirche in Ostdeutschland stagniert und zugleich die Gefahr einer sich allein genügenden, binnenkirchlichen Selbstbezüglichkeit wächst. Die Ergebnisse in Erfurt bestätigen, dass es wiederum dem Religionsunterricht gelingt, eher kirchenferne junge Menschen für das Studium der evangelischen Religionslehre zu gewinnen.

Eine beachtliche Anzahl von Studierenden anderer Lehramtsstudienfächer beschließt gegen Ende ihres Studiums bzw. nach Abschluss des 1. Staatsexamens, ein sog. Drittfachstudium im Fach *Evangelische Religionslehre* aufzunehmen, nicht zuletzt in der Hoffnung, die jeweiligen Einstellungschancen in den Schuldienst zu steigern. Allerdings verfährt das Thüringische Kultusministerium derzeit mit seiner Einstellungspraxis sehr restriktiv, so dass ein Gutteil der Absolventen aus Erfurt und Jena sich v.a. nach Westdeutschland orientieren muss, um sich eine Einstellungschance in den Schuldienst zu sichern. Dies führt zu der paradoxen Situation, dass in der religionspädagogischen und -didaktischen Forschung und Lehre den regionalen Spezifika ostdeutschen Religionsunterrichts unbedingt Rechnung zu tragen ist, während zugleich die Mehrzahl der Studierenden voraussichtlich eine Anstellung in einem westdeutschen Bundesland finden wird.

4. Zur Entwicklung der thüringischen Schülerschaft und der Religionsunterricht an den allgemein-bildenden Schulen

Die Schulfächer *Evangelische bzw. Katholische Religionslehre* und *Ethik* konnten seit 1992 an den allgemein-bildenden Schulen sukzessive als zweistündige Unterrichtsfächer aufgebaut werden. Derzeit nehmen in Thüringen nahezu alle Schülerinnen und Schüler im allgemein-bildenden Schulwesen entweder am Ethik- oder am kon-

fessionellen Religionsunterricht teil, wobei ein Bedarf an Religionslehrkräften an allen Schulformen, v.a. an der Berufsbildenden Schule, nach wie vor besteht.¹⁹

Zehn Jahre nach Einführung des Religionsunterrichts in Thüringen konnte man daher von einer Erfolgsgeschichte des Religionsunterrichts sprechen. Religion und Ethik standen hoch im Kurs.²⁰ Angesichts der Tatsache, dass zehn Jahre nach Einführung des Religionsunterrichts knapp ein Drittel aller Schüler an allgemein bildenden Schulen den katholischen oder evangelischen Religionsunterricht besuchen, war geradezu eine Wiedereintrittswelle festzustellen. Mittlerweile hat sich der Religionsunterricht fest etablieren können.

Abb. 2: Schüler im Religions- und Ethikunterricht an den allgemein bildenden Schulen im Freistaat Thüringen, Schuljahr 2002/03 – 2005/06²¹

Schuljahr	Ev. RU %	Kath. RU %	Jüd. RU %	Sonstige %	Ethik %	Ohne Teil- nahme %	N
2002/2003	23,35	6,89	0,00	0,07	66,00	3,69	239.306
2003/2004	23,90	6,96	0,00	0,05	66,18	2,91	222.267
2004/2005	24,49	7,13	0,00	0,09	66,27	2,02	208.040
2005/2006	25,39	7,20	0,01	0,11	65,62	1,68	195.178

Auffallend sind die regionalen Schwankungen. Grob betrachtet ist die Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht in Ostthüringen geringer als in Süd- oder Westthüringen. So besuchten im Schuljahr 2005/2006 im Schulamtsbereich Gera nur knapp 11% der Schüler den Evangelischen Religionsunterricht und 87% den Ethikunterricht. Dieser Anteil an Schülern, die den Religionsunterricht besuchen, dürfte auch auf die historisch bedingte geringe Kirchlichkeit zurückzuführen sein. Hingegen ist im südthüringischen Schulamtsbereich Neuhaus (35%) oder im westthüringischen Eisenach (36%) der Anteil der am Religionsunterricht teilnehmenden Schüler relativ hoch. Im katholisch geprägten Schulamtsbereich Worbis sind die Dinge noch einmal ganz anders gewichtet: Nur knapp 16% der Schüler besuchen den evangelischen, und aber 43% den katholischen Religionsunterricht.

Wie eine empirische Untersuchung zu der Teilnahme thüringischer Schüler am evangelischen Religionsunterricht zeigt, korreliert die prozentuale Höhe der Teilnehmerzahlen offensichtlich mit der Höhe der Kirchenzugehörigkeit. So liegt die evangelische Kirchenmitgliedschaft in Gera ebenfalls bei knapp 11%, in Worbis bei 12%, in Eisenach bei 28% und in Neuhaus bei 30%.²² Auffällig ist jedoch, dass der Anteil der den Religionsunterricht besuchenden Schüler generell höher ist als die prozentuale Kirchenmitgliedschaft. Diese Differenz lässt sich auf die Tatsache zurückführen, dass etwa ein Drittel der am Religionsunterricht teilnehmenden Schüler nicht getauft sind. Auffallend: Der Anteil der nichtgetauften Schüler ist jeweils dort höher, wo eine geringe Kirchenmitgliedschaft vorliegt. So sind in Gera 35%, in Eisenach 20% und in Neuhaus 26% der am Religionsunterricht teilnehmenden Schüler ungetauft; in Worbis sind es etwas mehr als 5%, die nicht getauft sind.

¹⁹ Der Studiengang für das Lehramt Evangelische Religionslehre an Berufsbildenden Schulen ist an der Universität Jena zwar eingerichtet, wird jedoch kaum frequentiert.

²⁰ So der Titel der Studie von PETZOLD 2003.

²¹ Zusammengestellt aufgrund der Angaben des Thüringer Kultusministeriums, vgl. www.ssl.thueringen.de.

²² Vgl. WERMKE 2006, 16ff. Der direkte Zahlenvergleich ist unscharf, da die Zählbereiche der Schulamtsbezirke und der Kirchengemeinden nicht übereinstimmen.

Jedenfalls zeigt sich, dass der evangelische Religionsunterricht sowohl in Gebieten mit einer relativ hohen als auch mit einer relativ geringen Kirchenmitgliedschaft auf eine vergleichbar starke Teilnahme stößt. Der Religionsunterricht ist demnach nicht nur für die getauften, sondern auch für die ungetauften Schüler attraktiv. Warum nun der Anteil der ungetauften Schüler im Religionsunterricht regional so unterschiedlich ausfällt und ob hier noch Potenziale für den Religionsunterricht erschlossen werden können – dieses ist zu vermuten – bedarf weiterer Untersuchungen. Jedenfalls kann an dieser Stelle resümiert werden:

„Unabhängig von der Schulform gilt, dass dort, wo Religionsunterricht angeboten wird, er auch stattfindet. Offensichtlich ist es eine Frage des Angebotes, ob der Religionsunterricht angenommen wird, unabhängig davon, ob die Schüler getauft oder ungetauft sind.“²³

Insofern kann die Einrichtung von Religionsunterricht allein in Gebieten mit einer relativ hohen Kirchenmitgliedschaft nicht mit dem Argument gerechtfertigt werden, nur hier sei eine ausreichende Anzahl an interessierten Schülern zu erwarten. Ungetauften Schülern würde nämlich auf diese Weise die Inanspruchnahme des nach Art. 7.3 GG garantierten Rechts auf Religionsunterricht vorenthalten werden. Hier den tatsächlichen Bedarf zu erheben, wäre Aufgabe des Schulamtsbezirks, aber auch der Kirchenkreisleitungen.

Selbst wenn der prozentuale Anteil der am Religionsunterricht teilnehmenden Schüler nach wie vor leicht ansteigt, stellt sich die Situation des Religionsunterrichts inzwischen nicht mehr so positiv dar. Angesichts einer nunmehr erzielten vollen Unterrichtsversorgung in den Fächern Ethik und Religion an allgemein bildenden Schulen sieht das Kultusministerium keinen Handlungsbedarf, Religionslehrkräfte bevorzugt einzustellen bzw. weiterzubilden.

Äußerst problematisch ist der Rückgang der Schülerzahlen in Thüringen. Während noch im Schuljahr 1992/93 ca. 355.000 Schüler an den allgemein bildenden Schulen gezählt werden konnten, sank die Zahl 2000/01 unter 300.000 und betrug zehn Jahre später, 2002/03, ca. 240.000; im Schuljahr 2005/06 (s.o.) besuchten erstmalig weniger als 200.000 Schüler die allgemein bildenden Schulen in Thüringen. Ursachen sind die niedrige Geburtenrate und die Abwanderungen v.a. junger Menschen in Richtung Westdeutschland. Die Folgen sind verheerend: Schulschließungen, Lehrerüberschuss, weitgehender Einstellungsstopp usw. Der Religionsunterricht ist zwar vom Schülerrückgang prozentual noch nicht so stark betroffen; der faktische Einstellungsstopp betrifft aber auch dieses Fach, so dass es nur schwer realisierbar sein wird, neue Lehrkräfte für mögliche neue Lerngruppen einzustellen. Auswirkungen sind ebenfalls im Referendariat festzustellen. Die Einstellungen von Referendaren im Fach Evangelische Religionslehre bewegen sich auf einem solch geringen Niveau, dass die vielfach propagierte und sinnvolle Verzahnung der ersten und zweiten Lehrerbildungsphase auch in Thüringen eher absurd anmutet.²⁴

²³ WERMKE 2006, 19.

²⁴ Studienseminare mit dem Fach Evangelische Religionslehre an Gymnasien befinden sich in Jena (Gera) und Erfurt, an Regelschulen in Eisenach und an Grundschulen in Erfurt sowie Eisenach. Ein Studienseminar für den Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen existiert in Thüringen nicht. Studienseminare für den katholischen Religionsunterricht an Grundschulen gibt es in Eisenach und Erfurt, an Regelschulen in Eisenach.

5. Zur Situation des Religionsunterrichts an berufsbildenden Schulen

Die Lage sowohl des Religions- und auch des Ethikunterrichts an Berufsschulen (BBS) in Thüringen muss als katastrophal bezeichnet werden: Ca. 80% der Berufsschüler erhalten keinen Unterricht in einem der beiden Fächer.

Abb. 3: Schüler im Religions- und Ethikunterricht an den berufsbildenden Schulen im Freistaat Thüringen, Schuljahr 2002/03 – 2005/06²⁵

Schuljahr	Ev. RU %	Kath. RU %	Ethik %	Ohne Teil- nahme %	N
2002/2003	3,02	0,09	17,05	79,84	80.682
2003/2004	2,84	0,03	14,78	82,36	76.785
2004/2005	3,16	0,02	16,93	79,89	76.101
2005/2006	2,91	0,03	15,43	81,63	73.748

An der Friedrich-Schiller-Universität Jena besteht ein Studienangebot für den Religionsunterricht an der BBS, das aber nicht frequentiert wird. Am Thüringer Studienseminar für berufsbildende Schulen in Ilmenau existiert kein Seminar im Fach Evangelische Religionslehre. Inwieweit es überhaupt in der Absicht der Landesregierung steht, Religionslehrkräfte für diese Schulform auszubilden und einzustellen, ist nicht erkennbar. Jedenfalls soll die Anzahl der Lehrkräfte in den Fächern Evangelische und Katholische Religionslehre leicht gestiegen sein (Schuljahr 2003/04: 99 Lehrkräfte im Ethikunterricht, 53 im evangelischen und 11 im katholischen Religionsunterricht; Schuljahr 2004/05: 109 Lehrkräfte im Ethikunterricht, 62 im evangelischen und 12 im katholischen Religionsunterricht).²⁶ Der Unterricht wird zu etwa zwei Dritteln von kirchlichen Mitarbeitern (Schulpastor/-innen) erteilt.

Für bestimmte Bildungsgänge (Höhere Berufsfachschule und Fachschule) wurden 2004/05 neue berufsfelddidaktisch orientierte Lehrpläne konzipiert, in denen die Fächer Evangelische resp. Katholische Religionslehre sowie der Ethikunterricht durch ein Fach ‚Berufsethische Grundsätze‘ ersetzt wurden. Beide Kirchen haben eine Mitarbeit an dem Lehrplan für dieses letztlich allein staatlich verantwortete Fach abgelehnt.²⁷ Nicht erkennbar ist, wie sich in Zukunft der Religions- und Ethikunterricht an der BBS entwickeln wird und wie die Kirchen auf diese Entwicklung Einfluss nehmen können.

6. Zur Wahrnehmung kirchlicher Bildungsverantwortung

Nach der sog. Wende 1989 kam es zu einer raschen Blüte v.a. evangelischer und katholischer Schulgründungen in Ostdeutschland. Vor allem eine ablehnende Haltung gegenüber dem alten DDR-Schulsystem weckte viele Initiativen. Für viele galten die Kirchen als verhältnismäßig starke Partner für den Aufbau eines neuen Schulwesens. Als gemeinsames Motiv der sehr unterschiedlichen Bestrebungen, die auf die

²⁵ Zusammengestellt aufgrund der Angaben des Thüringer Kultusministeriums, vgl. www.ssl.thueringen.de. Eine enge Kooperation gibt es zwischen den Fachleiterinnen für Evangelische Religionslehre und den Professuren für Religionspädagogik in Erfurt und Jena.

²⁶ Vgl. ZIMMERMANN 2006, 22.

²⁷ Vgl. ZIMMERMANN 2006, 12f. Immerhin dürfte die Publikation von Dorothee Zimmermann Ausdruck für ein wachsendes kirchliches Interesse an dem Religionsunterricht der BBS sein.

Gründung einer Schule in evangelischer oder katholischer Trägerschaft abzielen, fasst Jürgen Bohne zusammen:

„In der Gründung einer Schule in freier Trägerschaft sah man die Chance, eine Entwicklung im öffentlichen Schulwesen, die noch Jahrzehnte dauern würde, vorwegzunehmen.“²⁸

Aber auch die Kirchen sahen sich angesichts der ostdeutschen Diasporasituation zur Gründung eigener Schulen herausgefordert. Die Gesetzgebung in Thüringen fördert gezielt Schulversuche und alternative Schulprojekte (vgl. das Thüringer Gesetz zu Schulen in freier Trägerschaft). Das im Jahr 2000 gemeinsam von der Thüringer Landeskirche und der Kirchenprovinz Sachsen gegründete *Gemeinsame Schulwerk Evangelischer Schulen im Freistaat Thüringen* ist derzeit für zehn allgemein-bildende Schulen und fünf Berufsfachschulen in kirchlicher Trägerschaft in Thüringen verantwortlich. Evangelische Schulen existieren u.a. in Gotha (Evangelische Grundschule), Jena (Christliches Gymnasium), Eisenach (Martin-Luther-Gymnasium, Evangelische Fachhochschule ‚Johannes Falk‘), Altenburg (Christliches Spalatin-Gymnasium) und Mühlhausen (Grundschule, Regelschule, Gymnasium).

Die Aufrechterhaltung evangelischer Schulen in Thüringen bedeutet für die beteiligten Kirchen einen enormen Kraftaufwand. Das innovative Potenzial evangelischer Schulen lässt sich am Beispiel der Christlichen Grundschule Gotha demonstrieren. Kurz nach der Wende hat sich eine Initiativgruppe ‚Soziales Lernen‘, eine Interessensgemeinschaft von Eltern, Lehrern und Erziehern, gegründet, deren Ziel es war, ein reformpädagogisches Schulkonzept auf Grundlage der Jenaplan-Pädagogik Peter Petersens zu entwickeln. 1993 konnte die Landeskirche Thüringens als Träger gewonnen und zum Schuljahresbeginn 1993/94 der Schulbetrieb aufgenommen werden. Die Schule erhielt 1998 die Anerkennung als staatlich anerkannte Ersatzschule und 2003 als volle Ganztagschule durch das Thüringer Kultusministerium.²⁹ Das Schulkonzept stellt eine interessante Synthese aus Konzeptideen der Jenaplan-Pädagogik und Elementen evangelischer Pädagogik dar. So gehören neben der Stammgruppen- und Wochenplanarbeit die regelmäßigen Gottesdienste oder die Rhythmisierung des Schuljahres durch das Kirchenjahr dazu. Bestandteile dieses Konzeptes sind die Integration behinderter Kinder und eine starke Beteiligung der Elternschaft am Schulleben.

Am Christlichen Gymnasium Jena wird mit Formen der konfessionellen Kooperation experimentiert, die durch die Professur für Religionspädagogik in Jena wissenschaftlich betreut wird. Der Religionsunterricht, der für alle Schüler verpflichtend erteilt wird, wird seit dem Schuljahr 2005/06, beginnend mit Klasse 5, konfessionskooperativ durchgeführt, d.h., es gibt Phasen, in denen nach Konfessionen getrennt unterrichtet wird und andere Zeiten, in denen gemeinsamer Unterricht stattfindet. Ab Klasse 10 findet der Religionsunterricht wegen des Zentralabiturs nach Konfessionen getrennt statt.³⁰

7. Gemeindepädagogik als Aufgabe der Religionspädagogik in Theorie und Praxis

Die 2006 erschienene Studie ‚Evangelischer Religionsunterricht in Ostdeutschland‘ liefert ein differenziertes Bild der Motive, Erwartungshaltungen und Einstellungen der im Freistaat Thüringen am Religionsunterricht teilnehmenden Schüler.³¹ Die Schüler

²⁸ BOHNE 2000, 17f.; vgl. <http://www.schulwerk-cms.de>.

²⁹ Vgl. <http://www.evangelische-grundschule-gotha.de>.

³⁰ Vgl. <http://www.cgj.j.th.schule.de>.

³¹ Vgl. im Folgenden WERMKE 2006, 105ff.

eint eine hohe Akzeptanz des Religionsunterrichts, gleichwohl lässt sich im Einzelnen eine deutliche Heterogenität der Schülerschaft erkennen. Diese Heterogenität ist in unterschiedlich intensiver Weise durch die Schulformen, die Jahrgangsstufen, das Geschlecht und die Kirchengliederung bestimmt. Speziell für die ostdeutsche Religionsdidaktik ist die vergleichende Untersuchung getaufter und ungetaufter Schüler von Interesse.

Die Studie bestätigt, dass auch in Ostdeutschland der Religionsunterricht nicht der einzige religiöse Lernort für Kinder und Jugendliche ist. Auch ungetaufte Schüler nehmen am Kinder- und Gemeindegottesdienst teil und besuchen die Christenlehre; für die getauften Schüler kommt der Konfirmandenunterricht hinzu. Die Christenlehre stellt aus Sicht der Schüler kein Konkurrenzangebot zum Religionsunterricht dar. Auf der Ebene der Unterrichtenden ist das Konkurrenzverhältnis durchaus gegeben. Ursprünglich wurde die Christenlehre in der DDR als ‚Religionsunterricht ohne Schule‘ (P. Lethö) für den in den Schulen verdrängten Religionsunterricht konzipiert. Die Öffnung der zunächst rein katechetisch orientierten Christenlehre setzte bereits in den 1980er Jahren ein, freizeitpädagogische Elemente traten hinzu. In der heutigen Praxis der Christenlehre ist daher eine große Spannweite konzeptioneller Formen zu erwarten, die von einem Christenlehreunterricht mit Elementen der Evangelischen Unterweisung bis zu Angeboten kind- und jugendgerechter Freizeitaktivitäten reicht. Von den regional-kirchlichen Besonderheiten, von der allgemeinen Angebotsstruktur im Kinder- und Jugendfreizeitbereich der jeweiligen Regionen und nicht zuletzt vom Engagement einzelner Personen wird die Konzeptionsgestaltung wesentlich bestimmt. Es wäre dringend zu klären, welche Motive die getauften und ungetauften Kinder und Jugendlichen für ihre Teilnahme an gemeindepädagogischen Angeboten haben. Zu vermuten ist, dass die attraktiven und pädagogisch betreuten Freizeitangebote und die Einbeziehung in eine Gemeinschaft v.a. für die konfessionslosen Kinder und Jugendlichen wesentliche Teilnahmegründe sind.

Die Frage ist dennoch, wie lange eine ‚Doppelstruktur‘ religiösen Lernens in Schule und Kirchengemeinde konzeptionell sinnvoll und aus der Sicht der Kinder, Jugendlichen und deren Eltern plausibel ist. Der Schulalltag weitet sich immer mehr aus (Ganztagsschulen) und nimmt selbst in volkswirtschaftlich geprägten Gegenden Deutschlands zunehmend weniger Rücksicht auf die traditionellen Zeiten des Konfirmandenunterrichts. Auch die wachsenden schulischen Leistungsanforderungen machen es einem zusätzlichen Lernangebot schwer. Die Tendenz, die sich hier andeutet, besteht darin, dass in Ostdeutschland der Religionsunterricht aus Sicht der Eltern, Kinder und Jugendlichen zum eigentlichen religiösen Lernort avanciert. Diese Entwicklung wäre auch aus Sicht der Religionsdidaktik in doppelter Weise problematisch. Religionsunterricht kann nicht „Christenlehre in der Schule“ sein. Andererseits kann der Religionsunterricht die Kenntnis christlicher Glaubensaussagen oder religiöse Erfahrungen z.B. mit der Liturgie des Gottesdienstes, mit Abendmahlsfeiern, christlichen Familienfesten etc. nicht allgemein bei seinen Schülern voraussetzen.

In seiner westdeutschen Variante ist dieses Problem längst erkannt und wird unter dem Vorzeichen des religionsdidaktischen Umgangs mit dem sog. ‚Traditionsabbruch‘ diskutiert. In Ostdeutschland muss die Diskussion jedoch anders geführt werden. Die Entkirchlichung ist hier keine Begleiterscheinung der gesellschaftlichen Modernisierungsprozesse, sondern es handelt sich um das hoch-wirksame Ergebnis einer staatlich sanktionierten und radikal durchgesetzten Säkularisierung der Gesellschaft. Die deutliche Kirchendistanz der als ‚christlich-religiös autonom‘ zu charakte-

risierenden Schüler und ihre Erwartung eines „Religionsunterrichts ohne Kirche“ ist als ein Ausdruck dieser Entwicklung zu verstehen.³²

Die Entwicklung des Verhältnisses der religiösen Lernorte in Kirche und Schule muss sich der Differenz – und das schließt die Klärung des Selbstverständnisses / Profils ein – und des Aufeinander-verwiesen-Seins bewusst sein: Christenlehre und Konfirmandenunterricht als Einübung und Vollzug der Praxis des Glaubens in einer konkreten christlichen Gemeinschaft, Religionsunterricht als generelle Begegnungsmöglichkeit mit christlicher Orientierung, ohne gleich auf unnötige Distanz zur Kirche zu gehen. Sowohl Kirche als auch Schule haben ihre jeweiligen Bedingungen und Bedürfnisse in Sachen religiöser Bildung und Begleitung junger Menschen zu reflektieren, um einerseits eine deutliche Profilierung und andererseits eine sensible Kooperation zu ermöglichen. Die Aufgabe der universitären Forschung besteht darin, tragfähige Konzepte für ein Zusammenwirken schulischer Religionspädagogik und Gemeindepädagogik vorzulegen.

„Eine positionelle Klärung, worin das tatsächliche Anliegen von Religions- und Ethikunterricht besteht, würde auch dazu beitragen können, religiöse und ethische Bildung nicht nur als unterrichtsbezogene Dimension zu sehen, sondern als generelle Komponente schulischen Lebens. Hierbei käme auch die Erwartung nichtgetaufter Schüler nach einer qualifizierten Bildung und Begleitung in religiösen Fragen zum Tragen. Je nach den regionalen Bedingungen und Möglichkeiten ist ein auf den Kontext von Schule abgestimmtes kirchengemeindliches Angebot wie Schulgottesdienste, Schulseelsorge, Diakoniepraktika, schulnahe kirchliche Jugendarbeit, Einkehrwochenenden, Orientierungstage für Schulabgänger bzw. Abiturienten etc. zu stärken und auszubauen.“³³

8. Fachpolitische Aussichten

Prognosen über die Entwicklung des Religionsunterrichts in Thüringen anzustellen, ist kaum möglich, weil wichtige, auch schul- und kirchenpolitische Faktoren schwer zu bestimmen sind. Die demografische Entwicklung in Ostdeutschland lässt zudem wenig Gutes erwarten.

Der gesellschaftliche Bildungsauftrag der evangelischen Kirche war Gegenstand auf der sog. Bildungssynode der Föderation der Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland im Frühjahr 2006. In dem Synodenbeschluss, der eine umfassende Bestandsaufnahme der Bildungstätigkeiten der EKM enthält, wird den evangelischen Schulen eine hohe Wertschätzung entgegengebracht:

„Mit ihnen [den evangelischen Schulen auf dem Gebiet der EKM] besitzt unsere Kirche eine einzigartige Möglichkeit, evangelische Bildung und Erziehung umfassend zu verwirklichen. Anknüpfend an die reformatorischen Bildungstraditionen erproben die evangelischen Schulen Wege, die für das öffentliche Bildungswesen modellhaften Charakter haben.“³⁴

Der Religionsunterricht an den staatlichen Schulen besitzt hingegen für die Bildungsverantwortung der EKM „eine wichtige Bedeutung, die *Impulse für das gesamte Schulleben* geben kann“.³⁵ Diese Nachordnung der Bedeutung des Religionsunterrichts an staatlichen Schulen gegenüber den evangelischen Schulen ist den strukturellen Schwierigkeiten, mit denen der Religionsunterricht und seine Lehrkräfte zu

³² Die ‚christlich-religiös Autonomen‘ bilden etwa die Hälfte der am Religionsunterricht teilnehmenden nicht getauften Schüler. Sie zeichnen sich durch eine deutliche Kirchenferne aus, haben jedoch ein Interesse an christlich-theologischen Fragen, besitzen eine private Frömmigkeitspraxis und nehmen bisweilen kirchliche Angebot wahr, vgl. WERMKE 2006, 109ff.

³³ WERMKE 2006, 116.

³⁴ FÖDERATION EVANGELISCHER KIRCHEN IN MITTELDEUTSCHLAND 2006, 36.

³⁵ FÖDERATION 2006, 35, im Orig. kursiv.

kämpfen haben, geschuldet. Dennoch sollte kirchlicherseits das missionarische und diakonische Potenzial des Religionsunterrichts nicht unterschätzt und die Bildungsverantwortung für den Religionsunterricht offensiver wahrgenommen werden. Erkennbar ist, dass der Erfolg und die Qualität des Religionsunterrichts in Ostdeutschland von den jeweiligen regionalen Bedingungen und dem Engagement seiner Lehrkräfte abhängig sind. Die Notwendigkeit eines belastungsfähigen Bezugs von Schule und Gemeinde bekommt hierdurch eine besondere Dringlichkeit. Das Synodenpapier formuliert zutreffend, dass Kirche und Gemeinde „nur in Ausnahmefällen einen positiven Resonanzraum für den Religionsunterricht“ bilden. Die Feststellung, dass „Kirche [...] sich selbst als Bildungspartnerin öffentlicher Schulen anbieten“ muss,³⁶ ist v.a. auf regionaler Ebene als Selbstbeauftragung der Kirchengemeinden und -kreise unbedingt aufzugreifen. Auch der Religionsunterricht kann zum Salz in der Suppe der schulischen Bildung in Ostdeutschland werden.

Literatur:

- BOHNE, JÜRGEN (Hg.), Evangelische Schulen im Neuaufbruch. Schulgründungen in Bayern, Sachsen und Thüringen 1989-1994, Göttingen 1998.
- DANG, KATHARINA, Das Bild von Religion in der ehemaligen DDR. Konsequenzen für die Religion in der Schule heute, in: LOTT, J. (Hg.), Religion – warum und wozu in der Schule?, Weinheim 1992, 169-172.
- EPTING, WILHELM, Wenn PfarrerInnen, kirchliche MitarbeiterInnen und LehrerInnen erneut ‚zur Schule‘ gehen. Erinnerungen und Erfahrungen im Zusammenhang mit der Einführung des Religionsunterrichts in Thüringen, in: SCHWERIN, E. / WILKE, H.-H., Aufbrüche und Umbrüche. Zur pädagogischen Arbeit der evangelischen Kirche seit der Wende, Leipzig 1998, 172-190.
- FÖDERATION EVANGELISCHER KIRCHEN IN MITTELDEUTSCHLAND (Hg.), Kirche bildet. Entwurfsfassung für die Beratung auf der Frühjahrssynode 2006.
- GROßE, LUDWIG, Religionsunterricht in Thüringer Schulen – Wie es begann, in: Die Christenlehre 47/7 (1994), 279-294.
- GROßE, LUDWIG, Wir brechen auf in neue Zeiten und Räume. Ein Kriegsschauplatz soll Saatfeld werden, in: LEEWE, H. / NEUSCHÄFER, R.A. (Hg.), Zeit-Räume für Religion. 15 Jahre Religionsunterricht in Thüringen, Jena 2006.
- JEUK, SUSANNE / WERMKE, MICHAEL, Lehrerbildungsstandards für den Unterricht in Evangelischer Religionslehre. Vom Lernenden zum Lehrenden oder der lange Weg zur religionspädagogischen Kompetenz, unveröffentl. Manuskript.
- JEUK, SUSANNE, Kooperative Konkurrenz oder ‚Dialogpartnerschaft‘. Zur Situation der Thüringer Religions- und Ethiklehrkräfte im Visier empirischer religionspädagogischer Forschung, in: LEEWE, H. / NEUSCHÄFER, R.A. (Hg.), Zeit-Räume für Religion. 15 Jahre Religionsunterricht in Thüringen, Jena 2006.
- MARCHLOWITZ, BIRGIT, Ein Plädoyer für eine spezifische Religionspädagogik des Ethikunterrichts, in: Zeitschrift für Pädagogik und Theologie 1/98, 66-69.
- NEUSCHÄFER, REINER ANDREAS, Als evangelische Religionslehrkraft im grünen Herzen Deutschlands. Vom Werden, Wachsen und Wirken eines neuen Unterrichtsfachs,

³⁶ FÖDERATION 2006, 36.

in: LEEWE, H. / NEUSCHÄFER, R.A. (Hg.), Zeit-Räume für Religion. 15 Jahre Religionsunterricht in Thüringen, Jena 2006, 66-69.

NEUSCHÄFER, REINER ANDREAS, Thüringer Ringen um religiöse und ethische Bildung. Entwicklungen, Erfahrungen und Expertise-Einsichten, in: DOMSGEN, M. / HAHN, M. / RAUPACH-STREY, G. (Hg.), Religionsunterricht und Ethikunterricht in der Schule mit Zukunft, Bad Heilbrunn/Obb. 2003, 143-166.

PETZOLD, KLAUS, Religion und Ethik hoch im Kurs. Repräsentative Befragung und innovative Didaktik, Leipzig 2003.

PETZOLD, KLAUS, Art. „Thüringen“, in: LexRP 2, 2113-2120.

SCHULTE ANDREA / WERMKE, MICHAEL: Studienmotive und Studierenerwartungen bei Studierenden der Evangelischen Theologie an der Universität Jena und Erfurt – erste Beobachtungen und Anfragen, in: LEEWE, H. / NEUSCHÄFER, R. A. (Hg.), Zeit-Räume für Religion. 15 Jahre Religionsunterricht in Thüringen, Jena 2006, 120-146.

THÜRINGER KULTUSMINISTERIUM, Lehrplan für das Gymnasium. Ethik, Saalfeld 1999.

THÜRINGER KULTUSMINISTERIUM, Lehrplan für das Gymnasium. Evangelische Religionslehre, Saalfeld 1999.

VEREINBARUNG ÜBER DIE GESTELLUNG KIRCHLICHER MITARBEITER FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT AN ÖFFENTLICHEN SCHULEN (Gestellungsvertrag Thüringen) vom 11. Juni 2004, in: Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland, Heft 11, 2004, 66-69.

WERMKE, MICHAEL (Hg.), Bildungsstandards und Religionsunterricht. Perspektiven aus Thüringen, Jena 2005.

WERMKE, MICHAEL, Evangelischer Religionsunterricht in Ostdeutschland. Empirische Befunde zur Teilnahme thüringischer Schülerinnen und Schüler, Jena 2006.

ZILLER, KLAUS, Gemeinsame Verantwortung der evangelischen und katholischen Kirche für den Religionsunterricht in Ostdeutschland. Eine Untersuchung aus evangelischer Perspektive anhand religionspädagogischer und kirchlicher Stellungnahmen und evangelischer und katholischer Lehrpläne (Schriften aus dem Comenius-Institut 10), Münster 2004.

ZIMMERMANN, DOROTHEE, Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen. Einschätzung der gegenwärtigen Situation in Thüringen und Sachsen-Anhalt, Neudietendorf 2006.